

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7103/1-Pr 1/88

II-4319 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1901/AB

1988 -05- 27

An den

zu 1955/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1955/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner, Hintermayer (1955/J), betreffend Bestand der Bezirksgerichte Niederösterreich, beantworte ich wie folgt:

Einleitend verweise ich ganz allgemein auf die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Zusammenlegung von Bezirksgerichten in seinen Tätigkeitsberichten betreffend die Verwaltungsjahre 1978 (P. 43.10.1. bis 43.10.3.), 1982 (P. 44.1.1. bis 44.1.3.) sowie 1986 (S. 119 Abs. 2), weiters auf die Entschließung des Nationalrates vom 26.2.1981, E 49-NR/XV. GP., sowie auf die Antwort des Bundeskanzlers vom 11.6.1985 auf die schriftlichen Anfrage Zl. 1240/J-NR/1985 bezüglich Beachtung (unter anderem) der angeführten Entschließung.

Zu 1 bis 3:

Wie schon mein Amtsvorgänger in seiner Antwort vom 27.5.1985 auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Zl. 1401/J-NR/1985 zum Ausdruck gebracht hat, ist eine leistungsstarke Gerichtsorganisation auf bezirksgerichtlicher Ebene ein allgemeines Anliegen. In diesem Sinn ist in der Vergangenheit im Einvernehmen mit Kärnten, Steiermark und Tirol in diesen Bundesländern eine Reihe von gerichtsorganisatorischen Änderungen vorgenommen worden,

DOK 440P

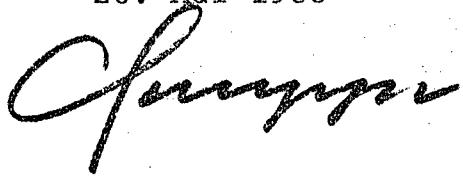
- 2 -

die sich nach allgemeiner Ansicht bewährt haben. In der am 19.10.1982 geschlossenen (vor kurzem formell ausgelaufenen) Vereinbarung nach Art. 15a B-VG ist der Bund mit dem Land Niederösterreich übereingekommen, "in Niederösterreich eine Gerichtsorganisation (auf Bezirksgerichtlicher Ebene) anzustreben und in Fortsetzung der schon aufgenommenen Verhandlungen zügig durchzuführen, die heutigen Gegebenheiten und Anforderungen an die funktionierende Justiz Rechnung trägt und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht nimmt."

Gewiß gibt es in Niederösterreich Bezirksgerichte, deren Geschäftsanfall so gering ist, daß sie kaum noch als sinnvolle Organisationseinheiten angesprochen werden können; ob dies im Einzelfall gegeben ist, wird freilich jeweils eingehend zu prüfen sein. Jedenfalls werde auch ich Änderungen der niederösterreichischen Bezirksgerichtlichen Gerichtsorganisation - entsprechend dem § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 - nur im Einvernehmen mit der Niederösterreichischen Landesregierung in die Wege leiten. Im Rahmen eines solchen Einvernehmens werden gemeinsam jene Bezirksgerichte zu bestimmen sein, die infolge ihrer Kleinheit und unter Berücksichtigung der sonstigen Gegebenheiten dem Bedürfnis nach einer effizienten Gerichtsorganisation nicht zu entsprechen vermögen.

Daß unter diesen Gesichtspunkten den Grenzland-Bezirksgerichten ein eigener Stellenwert zukommen wird, habe ich erst kürzlich (anlässlich der Behandlung des LG St. Pölten-Gesetz) nachdrücklich bekräftigt.

26. Mai 1988



DOK 440P